

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 14 (1916)
Heft: 8

Rubrik: Kleinere Mitteilungen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit dem Verfasser einig zu gehen in dem Zweifel, ob der Inhalt von § 704 des schweizerischen Zivilgesetzbuches in seiner Allgemeinheit genüge, der die Quellen mit dem Grundwasser auf eine Linie stellt. Er lautet:

„Quellen sind Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden.

Das Recht an Quellen auf fremdem Boden wird als Dienstbarkeit durch Eintragung in das Grundbuch begründet.

Das Grundwasser ist den Quellen gleichgestellt.“

Die Tendenz der vorliegenden Schrift des Herrn Fehr geht dahin, über das Wesen, die volkswirtschaftliche Bedeutung und die rechtliche Stellung der Grundwasserströmungen aufzuklären, und schliesslich, da dieselben sich nicht an politische Grenzen halten und öfters ihr Einzugsgebiet sich auf mehrere Kantone erstreckt, eine Uebereinkunft zwischen denselben anzuregen, durch welche ein Schutz der Grundwasserströmungen gegenüber missbräuchlicher Ausbeutung und Raubbau erreicht wird. Da solche Versuche jetzt schon auftreten, und für die Zukunft in Aussicht stehen, verdient die warnende Stimme des Verfassers in allen Gauen des Vaterlandes gehört zu werden.

Wir wünschen der Schrift weiteste Verbreitung, dem Verfasser die reichlich verdiente Anerkennung. St.

Kleinere Mitteilungen.

Herr Walter Reutimann, der vor einigen Jahren in Winterthur ein *Atelier für Vervielfältigungsverfahren* errichtete, hat dasselbe an das Artistische Institut von Orell-Füssli in Zürich als besondere Abteilung abgetreten. Die Leitung derselben wird er indessen weiterführen.

* * *

Bei dem Ideenwettbewerb zu einem Bebauungsplan zur Erweiterung von Vevey erhielten einen zweiten Preis unsere Herren Kollegen Blanc, Edouard, und Blanc, Louis, Grundbuchgeometer in Vevey.
